



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB4/022/2012	Datum: 31.05.2012
Auskunft erteilt: Sendke Norbert	Erfasser: Wo.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 5

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Wassenberg zur Realisierung eines Einzelvorhabens in Wassenberg, Parkstraße

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss	13.06.2012	Ö
Rat der Stadt Wassenberg	05.07.2012	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Wassenberg für den historischen Altstadtbereich zur Realisierung eines Einzelvorhabens (Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 barrierefreien Wohneinheiten, Parkstraße, Gemarkung Wassenberg, Flur 8, Flurstück 687) wird entsprochen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Viethen, Erkelenz, beantragt mit Schreiben vom 22.05.2012 (Anlage 1) die Erteilung von Befreiungen der Gestaltungssatzung der Stadt Wassenberg für den historischen Altstadtbereich (Anlage 2) und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ für das Bauvorhaben Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 barrierefreien Wohneinheiten in Wassenberg, Parkstraße (Gemarkung Wassenberg, Flur 8, Flurstück 687).

Nach bereits erfolgten Vorgesprächen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dem vorliegenden Antrag zu entsprechen, da das betroffene Grundstück im klassischen Sinne nicht der Gestaltungssatzung zuzurechnen ist, obwohl es räumlich dort angesiedelt ist (Randlage an der Parkstraße). Entsprechend wurde bereits hier auch das Wohn- und Geschäftshaus, Wassenberg, Graf-Gerhard-Straße 33, errichtet. Das jetzt beabsichtigte Bauvorhaben passt sich entsprechend der Umgebungsbebauung an und die heutige Baulücke würde sinnvoll geschlossen.

Gemäß § 10 der Gestaltungssatzung der Stadt Wassenberg sind Ausnahmen und Befreiungen möglich; hierüber entscheidet im Einzelfall der Rat nach vorheriger Beratung durch den Planungs- und Umweltausschuss.

Hinsichtlich der geringen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ hat die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Ergänzend wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen:

- Flurkarte (Anlage 3)
- Lageplan (Anlage 4)
- Ansichten (Anlage 5)

